

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**FÜR DEN VORSTAND**

**der**

**Covestro AG**

in der Fassung vom 25. Februar 2026

# **Geschäftsordnung für den Vorstand**

**der**

## **Covestro AG**

in der Fassung vom 25. Februar 2026

Der Vorstand der Covestro AG beschließt seine Geschäftsordnung mit Wirkung zum 25. Februar 2026 wie folgt:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung. Der Vorstand arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit der Zielsetzung, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die festgelegten Unternehmensziele zu erreichen.
- (3) Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Fristen zur Erreichung der Zielgrößen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

### **§ 2 – Gesamtverantwortung / Ressortverantwortung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie führen die Geschäfte nach einheitlichen Zielen, Plänen und Richtlinien. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder für die Geschäftsführung der Gesellschaft führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands ihre Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.

- (3) Der Vorstand legt seine Aufgabenverteilung fest. Die Verteilung der wesentlichen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ressortverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Änderungen im Ressortverteilungsplan werden vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einvernehmlich beschlossen. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich von wesentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein wesentliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands oder das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung (§ 5 der Geschäftsordnung) die vorherige Beschlussfassung des gesamten Vorstands verlangen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Bereiches Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des gesamten Vorstands oder – im Falle des Absatz 2 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der gesamte Vorstand sofort zu unterrichten.

### **§ 3 – Interessenkonflikte und Offenlegungspflichten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Personalausschusses des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen nahestehenden

Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

- (5) Vorstandsmitglieder dürfen etwaige Nebentätigkeiten, einschließlich der Mitarbeit im Aufsichtsrat eines nicht mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrats und in den durch den Anstellungsvertrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds vorgegebenen Grenzen übernehmen.

#### **§ 4 – Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einberufung soll schriftlich oder durch ein anderes übliches Kommunikationsmittel erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Punkte der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Von Zeit zu Zeit sollen die Leiter der nachgeordneten Konzerneinheiten an den Vorstandssitzungen teilnehmen und dem Vorstand berichten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, durch Telefax, durch E-Mail, telefonisch oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel abgeben. Stimmabgaben in Schrift- oder Textform sind durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung zu überreichen. Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Bei Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, durch Telefax, durch E-Mail oder ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte oder telefonische Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Sofern nicht Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands soll eine Niederschrift angefertigt werden, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Als Protokollführer können auch nicht dem Vorstand angehörende Personen hinzugezogen werden.

- (9) Die Vorstandsmitglieder berichten regelmäßig über die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse, bei denen die Vorlagen von ihnen vertreten worden sind.

### **§ 5 – Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstands**

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:
- a) Festlegung der Konzernstruktur und -politik, Entscheidung geschäftspolitischer Grundsatzfragen des Konzerns sowie sonstiger Fragen von besonderer Bedeutung für den Konzern oder einen Unternehmensbereich;
  - b) Strategische Planung für den Konzern und die einzelnen Unternehmensbereiche;
  - c) Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einschließlich des Vorschlags für die Gewinnverwendung;
  - d) Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
  - e) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
  - f) Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt wurden;
  - g) Die jährliche Unternehmensplanung einschließlich der Personal-, Investitions- und F+E-Planung (operative Planung) einschließlich des geplanten Finanzkreditrahmens.

Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand in einer Konzernregelung oder auf andere Weise außerhalb dieser Geschäftsordnung Maßnahmen festlegen, über die der Vorstand in seiner Gesamtheit zu entscheiden hat.

- (2) Soweit mit den betreffenden Konzernunternehmen kein Unternehmensvertrag besteht, werden etwaige Einzelfallentscheidungen den Besonderheiten der faktischen Konzernverbindung Rechnung tragen.

### **§ 6 – Ausführungen der Entscheidungen**

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen ist durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder zu veranlassen und durch den Vorsitzenden des Vorstands zu überwachen. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorsitzenden des Vorstands.

### **§ 7 – Vorsitzender des Vorstands / Stellvertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung in allen Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des gesamten Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne

Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorfeld unterrichtet wird.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Die in § 9 dieser Geschäftsordnung näher beschriebene Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden soll durch ihn erfolgen. Das gleiche gilt auch für den Vortrag über zustimmungspflichtige Geschäfte und die dazu zu stellenden Anträge. Auf Wunsch des Vorstandsvorsitzenden sollen Mitglieder des Vorstands Berichte zu einzelnen Punkten geben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Berichte und Anträge in den Ausschüssen des Aufsichtsrats.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden als Vorstandssprecher wahr.

### **§ 8 – Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats; im Hinblick auf lit. d) auch der vorherigen Zustimmung des Investitionsausschusses, und im Hinblick auf lit. h) allein der vorherigen Zustimmung des Investitionsausschusses ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Festlegung langfristiger Ziele und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und des Konzerns sowie wesentliche Änderungen dieser Ziele, Strategien oder Planungen;
  - b) Die jährlich einmal vorzulegende Unternehmensplanung einschließlich Personal-, Investitions- und F+E-Planung (operative Planung) einschließlich des geplanten Fremdkreditrahmens;
  - c) Finanzierungsmaßnahmen unter Einschluss der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen, sofern das Geschäft einen Wert von 500 Mio. € übersteigt. Finanzierungsmaßnahmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats nur, wenn der vom Aufsichtsrat genehmigte Finanzierungsrahmen für externe Finanzierungsmaßnahmen überschritten ist oder durch eine solche Finanzierungsmaßnahme überschritten werden würde. Ziehungen unter Kreditlinien, denen der Aufsichtsrat bereits zugestimmt hatte, die Refinanzierung bestehender Finanzierungsmaßnahmen, denen der Aufsichtsrat bereits zugestimmt hatte, durch Finanzierungsmaßnahmen gleicher Art, sowie ausschließlich konzerninterne Transaktionen bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats;
  - d) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, bei denen das Transaktionsvolumen 100 Mio. € übersteigt („M&A-Transaktion“). Ausschließlich konzerninterne Transaktionen sind hiervon nicht betroffen. Sofern der Investitionsausschuss einer geplanten M&A-Transaktion zustimmt, ist diese M&A-Transaktion anschließend dem gesamten Aufsichtsrat zur endgültigen Zustimmung vorzulegen;

- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Wert des Geschäfts 30 Mio. € übersteigt. Ausschließlich konzerninterne Transaktionen sind hiervon nicht betroffen;
- f) Gewährung von Darlehen, sonstigen Krediten oder sonstigen Finanzierungsmitteln, wenn der andere Vertragsteil kein Konzernunternehmen der Gesellschaft ist und der Wert des Geschäfts 30 Mio. € übersteigt. Geldanlagen am Kapitalmarkt oder bei Finanzinstitutionen sind hiervon nicht betroffen;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen oder ähnlichen Haftungen, wenn der Begünstigte kein Konzernunternehmen der Gesellschaft ist und der Wert des Geschäfts 30 Mio. € übersteigt;
- h) Vornahme von Investitionsmaßnahmen (CAPEX), die einen Betrag in Höhe von 200 Mio. € übersteigen und für die eine endgültige Investitionsentscheidung in Übereinstimmung mit den geltenden Governance- und Gate-Prozessen getroffen werden muss, d. h., vor einer „Gate-3-Entscheidung“ oder zu einem anderen Zeitpunkt im Prozess, an dem eine einer „Gate-3-Entscheidung“ entsprechende Entscheidung zu treffen ist („Großinvestitionsprojekte“). Darüber hinaus bedarf es einer erneuten Zustimmung des Investitionsausschusses, wenn die Kosten für ein Großinvestitionsprojekt um 10% oder mehr von dem vom Investitionsausschuss genehmigten Budget abweichen. Im Falle einer Abweichung von dem vom Investitionsausschuss genehmigten Budget von mehr als 5% aber weniger als 10% für ein Großinvestitionsprojekt, informiert der Vorstand den Investitionsausschuss unverzüglich. Der Vorstand informiert den gesamten Aufsichtsrat vor einer Zustimmungsvorlage für ein Großinvestitionsprojekt an den Investitionsausschuss, soweit dem Aufsichtsrat dieses bisher nicht im Rahmen der entsprechenden Präsentationen und Genehmigungsanträgen des Vorstands gemäß § 8 Absatz 1 lit. a) oder lit. b) bekanntgemacht wurde;
- i) Vornahme von konzerninternen Reorganisationsmaßnahmen, sofern dadurch bei der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen Verbindlichkeiten oder sonstige Belastungen entstehen, etwa Abfindungspflichten, Steuerverbindlichkeiten oder Einmalkosten, die einen Wert von 30 Mio € übersteigen;
- j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Dritten mit einem jährlichen Wert von mehr als 100 Mio. €. Der Wert in diesem Zusammenhang wird bestimmt als das vertraglich verpflichtend abzunehmende oder zu erwartende Mengenvolumen multipliziert mit dem vereinbarten Preis. Im Falle der Beschaffung von für das Geschäft der Gesellschaft relevanten Energien und Rohstoffen gilt der doppelte Schwellenwert;
- k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Dritten mit einer fixen Abnahme- und / oder Zahlungspflicht (*take-or-pay / take-and-pay / delivery-or-pay*) mit einem Wert von über 200 Mio. €. über die gesamte Festlaufzeit. Im Falle der Beschaffung von für das Geschäft der Gesellschaft relevanten Energien und Rohstoffen gilt der doppelte Schwellenwert;
- l) Sonstige Geschäfte, insbesondere Kooperations- oder andere Verträge, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen und von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern können;

- m) Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person oder Unternehmung andererseits;
- n) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG.

Die lit. c) bis l) gelten entsprechend für Geschäfte von Konzernunternehmen der Gesellschaft, wenn sie die genannten Wertgrenzen überschreiten. Der Wert des jeweiligen Geschäfts umfasst alle mit dem Geschäft sachlich und zeitlich zusammenhängenden Aufwendungen der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Konzernunternehmens.

- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus für den Einzelfall oder generell bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Vornahme folgender Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Eintritt in ein Aufsichtsorgan eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft keine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung hält;
  - b) Übernahme einer Nebentätigkeit, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder ehrenamtlich erfolgt.

## **§ 9 – Informationspflichten**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend.
- (2) Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (3) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten.

Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über:
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere über die Finanz-, Großinvestitionsprojekts-, Investitions- und Personalplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist.  
  
Dieser Bericht ist mindestens einmal jährlich zu erstatten, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern;
  - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.

Dieser Bericht ist in der Sitzung des Aufsichtsrats zu erstatten, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;

- c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft.

Diese Berichte sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu erstatten;

- d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Diese Berichte sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

In den Berichten nach lit. a) bis d) ist auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen.

- (5) Der Vorstand hat den Aufsichtsratsvorsitzenden laufend zu informieren über:

- a) die Strategie des Unternehmens, insbesondere über den Stand der Strategieumsetzung;
- b) die Geschäftsentwicklung der einzelnen Unternehmensbereiche;
- c) die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens;
- d) sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sein können.

Bei den Berichten nach lit. a) bis d) ist auch auf konsolidierte Unternehmen einzugehen.

## **§ 10 – Sonstiges**

- (1) Der Vorstand wird jährlich zusammen mit dem Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten. Dabei sind eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu erläutern. Die Gesellschaft wird nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zum Kodex mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.
- (2) Wenn Versicherungsschutz zur Absicherung der Vorstandsmitglieder gegen Risiken aus ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft besteht, wird ein Selbstbehalt in gesetzlich erforderlicher Höhe vorgesehen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands über die Änderung der Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Änderungen der §§ 8 oder 9 der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

\*\*\*

**Anlage: Ressortverteilungsplan**

Vorstandsmitglied	Ressorts
<p><b>Dr. Markus Steilemann</b> Chief Executive Officer (CEO)</p>	<p>Communications Corporate Audit Human Resources Strategy &amp; Portfolio Development Group Innovation &amp; Sustainability</p>
<p><b>Christian Baier</b> Chief Financial Officer (CFO)</p>	<p>Accounting MDs Greater China, USA Controlling Finance &amp; Insurance Information Technology &amp; Digitization Investor Relations Law, Intellectual Property &amp; Compliance Taxes</p>
<p><b>Dr. Thorsten Dreier</b> Chief Technology Officer (CTO) Segment Lead Performance Materials Arbeitsdirektor</p>	<p>Engineering Process Technology Group Health, Safety, Environment &amp; Reliability Group Procurement Performance Materials</p>
<p><b>Monique Buch</b> Chief Commercial Officer (CCO) Segment Lead Solutions &amp; Specialties</p>	<p>Tailored Urethanes Coatings &amp; Adhesives Engineering Plastics Specialty Films Elastomers Thermoplastic Polyurethanes Global Supply Chain &amp; Logistics</p>